



Statuten Spielgruppenverein Fürstentum Liechtenstein - SPGV-FL

Art.1 Name und Sitz

Statutarischer Sitz des Vereins ist in Schaan.
Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich jeweils am Ort des Sekretariats.

Art. 2 Zweck

Der Spielgruppenverein Fürstentum Liechtenstein, abgekürzt „SPGV-FL“, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

Der SPGV-FL fördert die Spielgruppenbewegung in Liechtenstein. Der SPGV-FL verfolgt gemeinnützige Ziele und betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Zu seinen Hauptaufgaben gehören:

- a) Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder, der Spielgruppenkinder und deren Erziehungsberechtigten
- b) Information über die Bedürfnisse des Kleinkindes im Umfeld der Spielgruppe für Mitglieder und Dritte
- c) Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder
- d) Orientierung und Umsetzung des Leitbildes
- e) Unterstützung der Spielgruppen-Arbeit und des Berufes Spielgruppenleiterin in der Öffentlichkeit und bei den Behörden

Art. 3 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Natürliche Personen, die als SpielgruppenleiterInnen tätig sind oder in Ausbildung dazu stehen, können Aktivmitglieder werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder

Natürliche Personen, die als SpielgruppenleiterInnen tätig waren oder eine Spielgruppenausbildung abgeschlossen haben, können Passivmitglieder werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Über die Erstaufnahme entscheidet der Vorstand. Für unter dem Jahr eingereichte Anmeldungen zur Mitgliedschaft werden angenommen und der Mitgliederbeitrag auf die noch fehlenden Monate muss bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet werden. Über die endgültige Aufnahme im Verein entscheidet die bevorstehende VV und erfordert die persönliche Anwesenheit des neuen Mitglieds.

Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt auf das Ende des Vereinsjahres oder auf das Sommer-Semesterende. Die schriftliche Kündigung ist jeweils bis zum 31. Juli oder 31. Dezember an das Sekretariat zu richten.

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem Verein in einer anderen Weise schadet, aus dem SPGV-FL ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an eine ausserordentliche VV weiterziehen.

Gönner

Natürliche Personen, welche den SPGV-FL unterstützen, ohne selbst als Spielgruppenleiterin tätig zu sein oder es je waren. Jede natürliche Person kann als Gönner aufgenommen werden.

Sie werden zu VV eingeladen, dürfen beratende Tätigkeiten wahrnehmen, besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 4 Organisatorische Gliederung des SPGV-FL

Vereinsversammlung (VV)

Vorstand

Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung (VV)

Das oberste Organ des SPGV-FL ist die Vereinsversammlung und tritt ordentlicher Weise einmal im Jahr im ersten Quartal zusammen. Zur VV werden die Mitglieder vom Vorstand persönlich und schriftlich spätestens 10 Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Es ist verpflichtend, dass von jeder Spielgruppe (Raum/Wald) mindestens 1 Mitglied an der VV anwesend ist. Ausnahme nur nach telefonischer Absprache mit dem Büro bzw. dem Vorstand. An- bzw. Abmeldung zur VV sind ebenfalls verpflichtend. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden oder, wenn dies mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten verlangt. (Art. 168 Abs. 2 PGR) Die VV wird vom Vorstand geleitet.

Die VV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- b) Wahl der 2 StimmzählerInnen
- c) Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- g) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- h) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
- j) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- k) Genehmigung allfälliger Reglemente
- l) Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- n) Festlegung der Auszahlungen über Pauschal- und Stundenentschädigungen
- o) Varia

Art. 6 Beschlussfassung

Die VV fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen wie folgt durch:

Eine VV ist beschlussfähig wenn 1/10 der Stimmberechtigten anwesend sind. (Art. 172 Abs. 1 PGR)—Das Sekretariat hat nur eine beratende Stimme, ausser sie ist ebenfalls Mitglied des Vereins. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Soweit gesetzlich oder statutarisch nicht anders vorgesehen, können Statutenänderungen und die Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 7 Vorstand

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin (findet sich keine geeignete Präsidentin übernimmt der/die Vize-Präsident/in ihre Aufgaben), dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin, dem Protokollführer/der Protokollführerin, dem Kassier/der Kassierin, der Sekretariatsleitung und einem / oder mehreren Beisitzer/n / Beisitzerin/nen. Der Vorstand ist das Führungsorgan des SPGV-FL. Der Vorstand ist für die Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Mehrheit muss aus aktiv tätigen Spielgruppenleiterinnen, aus Spielgruppenleiterinnen, welche einmal tätig waren oder in Ausbildung sind, bestehen.

Es besteht eine Wiederwahlmöglichkeit. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Aufgaben und Befugnisse

- a) Vollzug der Beschlüsse der VV
- b) Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget
- c) Kenntnisnahme von Jahresrechnung, Revisionsbericht und Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zu Händen der VV
- d) Pflege der Aussenbeziehungen (nach Bedarf Delegation an andere Mitglieder)
- e) Einsetzen und Auflösen von Arbeits- und Projektgruppen
- f) Bestellung des Sekretariats
- g) Überwachung des Sekretariats
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Einberufung der VV
- j) Information und elektronische Medien

Für einen Vorstandsbeschluss bedingt es der Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wovon eines der Präsident/die Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin sein muss. Bei Stimmenungleichheit entscheidet das Los.

Art. 8 Revisionsstelle und deren Aufgabe

Der Revisor/Die Revisorin kann, muss aber kein Mitglied des Vereins sein. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des SPGV-FL und erstattet dem Vorstand zu Händen der VV den Bericht mit Anträgen. Der Revisor/Die Revisorin darf nicht dem Vorstand angehören.

Art. 9 Sekretariat und deren Aufgaben

Das vom Vorstand bestellte Sekretariat ist die administrative Stelle des SPGV-FL und nimmt insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:

- a) Anlaufstelle für die Mitglieder, Erziehungsberechtigte, Kinder, Behörden und Institutionen
- b) Aktualisierung der LeiterInnenlisten mit all den Angaben der aktiven Spielgruppen im Lande
- c) Administration und Rechnungsführung (inkl. Mitgliederbeiträge)
- d) Allg. Informationsstelle
- e) Website-Erstellung und Aktualisierung
- f) Publikationen und Medien-Bereitstellung für Zeitungen, Web etc.

Art. 10 Finanzen

Einnahmen

Der SPGV-FL hat folgende Einnahmen:

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- c) Landesbeitrag gemäss Leistungsvereinbarung
- d) Spendenbeiträge
- e) Gönnerbeiträge jährlich
- f) Kapitalerträge
- g) Übrige Einnahmen

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge für den Verein entsprechen einem Betrag, der vom Vorstand für die VV vorgeschlagen wird und gemeinsam an der VV für 1 Jahr beschlossen wird.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13 Haftung

Der SPGV-FL haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 14 Entschädigungen

Entschädigungen werden gemäss internem Reglement, welches integraler Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist, vorgenommen.

Art. 15 Elektronische Medien

Der SPGV-FL hat eine eigene Website, deren Inhalt vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat verwaltet wird.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Vaduz (FL).

Art. 17 Inkrafttreten

Die an der ausserordentliche Vereinsversammlung VV vom 24. Januar 2008 beschlossenen Statuten sind an der Vereinsversammlung VV vom 31.03.2022 überarbeitet worden. Die vorliegende Version tritt am 31.03.2022 in Kraft.

Schaan, 31.03.2022

Beatrice Büchner, Präsidentin

Gertrud Foser, Vizepräsidentin

Kerstin Pejcl, Beisitzerin

Ilona Foser, Beisitzerin und SSLV Beauftragte